

RS OGH 1989/1/12 6Ob738/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.01.1989

Norm

AußStrG §18 A

ZPO §411 H

ZPO §425

Rechtssatz

Ein - üblicherweise als Nebensatz - in einer Rechtsmittelentscheidung aufgenommener Ausspruch darüber, daß ein näher umschriebener Teil der angefochtenen Entscheidung "als nicht angefochten unberührt bleibt", bindet im anhängigen Verfahren bei aktenwidrig zu enger Annahme des Anfechtungsumfanges - als eine bloß beurkundete Feststellung - nicht. Die Rechtsmittelentscheidung bleibt wegen teilweiser Nichterledigung der Rechtsmittelanträge mangelhaft. Dieser Mangel heilt erst mit der Rechtskraft.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 738/88

Entscheidungstext OGH 12.01.1989 6 Ob 738/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0007224

Dokumentnummer

JJR_19890112_OGH0002_0060OB00738_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at